



FUNK BÖHM  CONSULTANTS

**Vorab per Fax 0211 454 10 97**

**Hauptgeschäftsstelle des IDW**  
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

Funk Böhmer Consultants GmbH  
Max-Planck-Straße 16  
63303 Dreieich

**Ihr Ansprechpartner:**

Arnim Klink

fon +49 (0)6103 7065-503

fax +49 (0)6103 7065-5503

a.klink@funk-boehm.de

27.05.2010

**Unser Kommentar zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW ERS HFA 30**  
**Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen**  
**Entwurf – Stand 27.11.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht Gelegenheit, sich zu dem vorgelegten Entwurf bis zum 28.05.2010 zu äußern.

Wir erkennen aus Ihrer Website, dass bereits umfangreiche Stellungnahmen vorliegen, die umfassend auf bestehende Probleme eingehen. Wir sind der Ansicht, dass wir davon ausgehend keine eigene Formulierung im Detail ausarbeiten sollten. Wir wollen uns auf das Wesentliche beschränken und unterstützen die Anmerkungen der Berater.

Wir sind eine Beratungsgesellschaft mit Mandanten schwerpunktmäßig im Bereich der mittleren Unternehmen. Unser Beratungsfeld ist die betriebliche Altersversorgung in allen ihren Facetten wie auch die Privatversorgung von Geschäftsführern und Führungskräften. Unser Geschäftsansatz ist ganzheitlich, weshalb wir die Mandate umfassend und dauerhaft betreuen.

Insoweit haben wir auch steuer- und handelsrechtliche Themen zu behandeln, was letztendlich in den Bewertungen von Pensionsverpflichtungen für die entsprechenden Bilanzen seinen Niederschlag findet. Uns sind die Sorgen der Unternehmen bestens vertraut. Es ist uns daher eine Verpflichtung, zur Klärung von Problemen in der Entstehung von Vorschriften und deren Interpretation beizutragen.

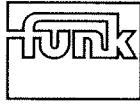
Wir handeln insbesondere Kunden-orientiert und nicht Anbieter-orientiert, sind daher unabhängig. Sie finden auf den Folgeseiten einige Statements zu Passagen des Entwurfs, die wir für dringend verbesserungsbedürftig halten. Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Wünsche auf fruchtbaren Boden fielen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Arnim M. Klink

ppa. Nicole Koller

Anlage



Anlage zum Schreiben vom 27.05.2010 an die Hauptgeschäftsstelle des IDW, Düsseldorf

**1. Anmerkung zu Rz 24:  
Streichung des Klammerzusatzes „ohne Rückkaufsrecht“**

Es ist u.E. nicht ersichtlich, warum dieser Zusatz eingebracht wurde. Auf der einen Seite sind Rückdeckungsversicherungen in der Regel mit einem Rückkaufsrecht und –wert ausgestattet. Auf der anderen Seite ist es für den Versicherungsnehmer bei bestehender Verpfändung nur dann möglich, über einen Rückkaufswert zu verfügen, wenn der Pfandgläubiger, d.i. hier der Versorgungsberechtigte, zustimmt. Weiterhin gibt das Versicherungsvertragsgesetz dem Versicherungsnehmer in § 168 VVG ein jederzeitiges Rückkaufsrecht von dem entsprechend der Regelung in 171 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder des Eintrittsberechtigten abgewichen werden. Würde also dennoch, entsprechend der handelsrechtlichen Vorgabe zur Anerkennung eines wirtschaftlich vergleichbaren Schutzes, ein Rückkaufsrecht ausgeschlossen, läge ein Verstoß gegen Versicherungsvertragsrecht vor. Die daneben ausgeführten Wertpapierdepots sind begrifflich in dem Sinne der Verwertbarkeit auch stets „rückkaufsfähig“.

**2. Anmerkung zu RZ 47: Bewertung der Unterdeckung**

Das IDW führt in dieser Rz. Aus, dass ein Wegfall des Rückstellungsgrundes i.s.v. § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB dann nicht vorliegt, wenn der Durchführungsweg von einer von einer unmittelbaren Zusage in eine mittelbare Zusage unter Einschaltung eines Versorgungsträgers erfolgt. Wird die Ausfinanzierung von Versorgungsverpflichtungen seitens des Unternehmens über die mittelbare Versorgungszusage z.B. über Unterstützungskasse nur sukzessive vorgenommen, verbleibt aufgrund fehlender Deckungsmittel (die i.Ü. auch durch Abschluss- und Verwaltungskosten einer Rückdeckungsversicherung entstehen können) eine Unterdeckung, die weiterhin durch Rückstellungen auszuweisen ist. Wie diese Unterdeckung zu bewerten ist wird in der Stellungnahme nicht beschrieben. Die „Auslagerung“ von Pensionsverpflichtungen im Bereich des past service über einen Pensionsfonds (entsprechende Ausführungen finden sich unter Rz 46) und im Bereich des future service über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse (hierzu fehlen die Ausführungen zur Bewertung) ist in der Praxis gerade bei mittelständischen Unternehmen weit verbreitet und Bedarf daher einer klarstellenden, ausdrücklichen Regelung.



FUNK BÖHM  CONSULTANTS

3. **Anmerkung zu Rz 79:  
Bewertung von Unterdeckungen aus Differenzbildung von  
Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen und Zeitwert des  
Vermögens der Versorgungseinrichtung sollte auch durch eine direkte  
Bewertung ermöglicht werden**

Wir schicken voraus, dass bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages von mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen nach RZ. 50 dieselben Rechnungsgrundlagen zum Einsatz kommen sollen wie bei unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen.

Bei der zunehmend rückgedeckten Variante der Unterstützungskassenzusagen wird der Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung durch das Deckungskapital/ Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung dargestellt. Es treffen daher zwei Welten der Bewertung aufeinander, die durch abweichenden Rechnungszins, Sterblichkeiten usw. zu Schein-Defiziten in der einen oder anderen Richtung führen. Bei einer Differenzbildung der Werte ergäbe sich ein nicht die Wirklichkeit treffendes Bild.

Wir bitten auch die Möglichkeit der direkten Bewertung von Leistungsdifferenzen (sog. Nettoausweis) zu ermöglichen.